



Union Horlogère. Kurz vor Schluß der letzten Nummer erhielten wir von der Uhrenfabrik J. Aßmann in Glashütte die Mittheilung, daß sie der Union Horlogère ihren Austritt angezeigt habe. Wir nahmen hiervon an dieser Stelle schon Notiz und sprechen der Firma wiederholt unseren Dank aus für ihren im Interesse der Allgemeinheit unternommenen Schritt, den die Kollegen gewiß auch auf ihre Weise anerkennen werden. Von welcher Wichtigkeit diese Austrittserklärung, die allerdings bestimmungsgemäß erst am 1. April perfekt werden wird, für unsere Sache ist, wird aus Folgendem sogleich erhellen.

Durch ihren Rechtsbeistand ließ die Union Horlogère uns ein an ihre Mitglieder und Vertreter gerichtetes Rundschreiben zugehen. Wir entnehmen ihm die bescheinigte Thatsache, daß die Gesellschaft in Genf und Paris je eine bronzene Medaille erhalten hat. Die Inhaber ihrer Niederlagen hat sie jedenfalls früher von der Art ihrer Medaillen nicht in Kenntniß gesetzt, sodaß diese zu Unrecht von manchen Vertretern als goldene ausgegeben wurden (vergleiche den Artikel in voriger Nummer). Das Wichtigste an dem Rundschreiben ist aber die jetzige Art der Unterzeichnung der Gesellschaft. Sie hat nämlich den Titel „Gesellschaft vereinigter Schweizer und Glashütter Uhrenfabrikanten“ im Handelsregister zu Biel am 26. November dieses Jahres noch schleunigst eintragen lassen, um nachträglich einen Deckmantel für ihre ungesetzliche bisherige Firmirung zu erhalten. Nun firmirt sie stolz doppelt: „Union Horlogère“ und „Gesellschaft vereinigter Schweizer und Glashütter Uhrenfabrikanten“. „Zur Vermeidung von Mißverständnissen“ wird in dem Rundschreiben mitgetheilt, daß Uhrmacher nur Mitglieder der „Union Horlogère“, nicht aber auch der „Gesellschaft vereinigter Schweizer und Glashütter Uhrenfabrikanten“ sein können. Die Mitglieder der letztgenannten Gesellschaft sind dagegen verpflichtet, sämmtlich der „Union Horlogère“ anzugehören. Vor Tische las man's anders; da suchte man keine Mißverständnisse zu vermeiden, sondern sie geflissentlich aufrecht zu erhalten. Der Streich, den die Gesellschaft mit der Eintragung der Firma „Gesellschaft etc. . . .“ verübte, ist zum Glück, soweit es sich um Deutschland handelt, ein Schlag ins Wasser. Die Fabrik von Aßmann hat ihren Austritt angemeldet, kein anderer Glashütter Fabrikant gehört der Gesellschaft weiter an, und damit verliert diese das Recht, in Deutschland eine Firma zu führen, die in ihrem Wortlaute unwahr ist. Selbst die Führung einer eingetragenen Firma ist unter diesen Umständen nicht gestattet. Sollte die Union also in Deutschland von der nun eingetragenen Firma mit dem darin enthaltenen Worte „Glashütter“ auch noch nach dem endgiltig erfolgten Austritte der Firma J. Aßmann Gebrauch machen, so werden wir unverzüglich die Gerichte dagegen in Anspruch nehmen.

Im Uebrigen bitten wir die Kollegen, gegen die Inhaber von Niederlagen der Gesellschaft, die noch in unzulässiger Weise firmiren, möglichst in Güte vorgehen zu wollen. Nicht nur, weil es unsere Kollegen sind, sondern weil sie größtentheils wohl selbst von der Firma getäuscht worden sind. Mehrere Vertreter der Gesellschaft haben übrigens ihre Schilder bereits entfernt oder sich erboten, sie entfernen zu lassen.